

**12.12.24**

U

## **Verordnung der Bundesregierung**

---

### **Erste Verordnung zur Änderung der Bekanntgabeverordnung**

#### **A. Problem und Ziel**

Das Risiko von Cyberangriffen auf Industrieanlagen ist in den letzten Jahren deutlich angestiegen. So berichtet das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) regelmäßig über die zunehmende Bedrohung durch Cyber-Kriminelle. Zudem muss aufgrund der geänderten Sicherheitslage in Europa von einer erhöhten Bedrohungslage für Industrieanlagen ausgegangen werden. Dies gilt insbesondere für Betriebsbereiche nach der Störfallverordnung, weil diese mit größeren Mengen an gefährlichen Stoffen umgehen. Weiterhin werden die in Industriebetrieben vorhandenen informationstechnischen und operativen Systeme (IT- und OT-Systeme) zunehmend sowohl intern als auch nach außen vernetzt, was die Angriffsmöglichkeiten für Cyberattacken erhöhen kann.

Die Betreiber von Betriebsbereichen nach der Störfallverordnung sind verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen, um ihre Anlagen vor Cyberangriffen zu schützen. Die zuständigen Aufsichts- und Genehmigungsbehörden haben generell die Aufgabe, zu überprüfen, ob die Betreiber ihren Pflichten nachkommen. Dabei sind sie häufig auf die Unterstützung durch qualifizierte Sachverständige angewiesen. In der Einundvierzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Bekanntgabeverordnung – 41. BImSchV) werden derzeit 18 Fachgebiete festgelegt, für welche Sachverständige bekanntgegeben werden können. Ein Fachbereich für das Thema Cybersicherheit fehlt jedoch bisher, weshalb im Bereich des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) derzeit keine Sachverständigen zur Cybersicherheit staatlich zugelassen werden können. Diese Lücke soll durch die vorgeschlagene Regelung geschlossen werden.

Dieser Entwurf steht im Kontext der gefährdeten rechtzeitigen Erreichung der Ziele der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ und trägt zur Erreichung der Nachhaltigkeitsziele 9 und 16 bei, eine widerstandsfähige Infrastruktur und leistungsfähige Institutionen auf allen Ebenen aufzubauen.

#### **B. Lösung/Nutzen**

In die Anlage 2 der Bekanntgabeverordnung wird ein Teilfachgebiet „Prozessleittechnik – Cyber-Security“ eingefügt. Damit können Sachverständige auch für diesen Bereich von der zuständigen Landesbehörde bekannt gegeben und damit staatlich zugelassen werden. Zukünftig können damit die zuständigen Behörden bei Bedarf auch zum Thema Cybersicherheit auf Sachverständige zurückgreifen, deren Fachkunde, Zuverlässigkeit und Unabhängigkeit nach einem festen Verfahren und einem definierten Anforderungsprofil geprüft ist. Beim Fachkundenachweis kann für den Bereich Informationstechnik (IT) auf das bewährte Instrument der Personenzertifizierung durch das BSI zurückgegriffen wer-

den. Insgesamt wird damit das Vorgehen bei der Einbeziehung von Cybersachverständigen vereinfacht.

Der Vorschlag folgt dem Beschluss des Bundesrates vom 16.09.2022 (Drucksache 251/22).

### **C. Alternativen**

Die Alternative besteht im Verzicht auf die vorgesehene Anpassung. Damit würden die beschriebenen Probleme bis auf Weiteres bestehen bleiben.

### **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Bund, Ländern und Kommunen entstehen durch diese Verordnung keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

### **E. Erfüllungsaufwand**

Durch die Regelung entsteht nur geringfügiger Erfüllungsaufwand.

#### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Durch die Regelung entsteht für die Bürgerinnen und Bürger kein Erfüllungsaufwand.

#### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Durch die Regelung entsteht für die Wirtschaft kein Erfüllungsaufwand.

#### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Für die Verwaltung entsteht nur geringfügiger Erfüllungsaufwand.

### **F. Weitere Kosten**

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Mittelbar entstehen Kosten für Sachverständige und die Betreiber von Anlagen, wobei in beiden Fällen auch kostensparende Effekte möglich erscheinen. Weiterhin entstehen mittelbar Kostenentlastungen für die mit der Überwachung von Betriebsbereichen nach der Störfallverordnung betrauten Landes- oder Kommunalbehörden.

**12.12.24**

U

**Verordnung  
der Bundesregierung**

---

**Erste Verordnung zur Änderung der Bekanntgabeverordnung**

Bundesrepublik Deutschland  
Der Bundeskanzler

Berlin, 12. Dezember 2024

An die  
Präsidentin des Bundesrates  
Frau Ministerpräsidentin  
Anke Rehlinger

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Erste Verordnung zur Änderung der Bekanntgabeverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz.

Mit freundlichen Grüßen  
Olaf Scholz



# Erste Verordnung zur Änderung der Bekanntgabeverordnung

Vom ...

Auf Grund des § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4, § 23 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 29b Absatz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), von denen § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 durch Artikel 10 Nummer 1 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146) und § 23 Absatz 1 Satz 1 durch Artikel 1 Nummer 9 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise:

## Artikel 1

### Änderung der Bekanntgabeverordnung

Die Bekanntgabeverordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 1001, 3756), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 1 werden die Wörter „DIN EN ISO/IEC 17025, Ausgabe August 2005 mit Berichtigungen vom Mai 2007“ durch die Wörter „DIN EN ISO/IEC 17025, Ausgabe März 2018“ ersetzt.
  - b) In Nummer 2 werden die Wörter „VDI-Richtlinie 4208 Blatt 2, Ausgabe Oktober 2011“ durch die Wörter „VDI-Richtlinie 4208 Blatt 2, Ausgabe Januar 2020 mit Berichtigung vom August 2021“ ersetzt.
  - c) Nummer 3 wird wie folgt gefasst: „DIN 45688, Ausgabe Juli 2014.“
2. § 13 wird wie folgt geändert
  - a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „VDI-Richtlinie 4208 Blatt 2, Ausgabe Oktober 2011“ durch die Wörter „VDI-Richtlinie 4208 Blatt 2, Ausgabe Januar 2020 mit Berichtigung vom August 2021“ ersetzt.
  - b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Zum Nachweis der für den Prüfungsbereich 10.2 der Anlage 2 erforderlichen Kompetenzen im Bereich der Informationstechnologie (IT) kann die oder der Sachverständige dem Antrag auf Bekanntgabe anstelle von Arbeitsproben eine geeignete Personenzertifizierung beifügen. Nach welchen Kriterien die Eignung von Arbeitsproben hinsichtlich der für den Prüfungsbereich 10.2 der Anlage 2 erforderlichen Kompetenzen im Bereich der IT festzustellen ist und welche Personenzertifizierungen als dafür geeignet gelten, wird von den zuständigen Behörden im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik festgelegt.“

- c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „des Absatzes 2“ durch die Wörter „der Absätze 2 und 2a“ ersetzt.
3. In § 15 Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „VDI-Richtlinie 4208 Blatt 2, Ausgabe Oktober 2011“ durch die Wörter „VDI-Richtlinie 4208 Blatt 2, Ausgabe Januar 2020 mit Berichtigung vom August 2021“ ersetzt.
4. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 4 Nummer 1 werden die Wörter „DIN EN ISO/IEC 17025, Ausgabe August 2005 mit Berichtigungen vom Mai 2007“ durch die Wörter „DIN EN ISO/IEC 17025, Ausgabe März 2018“ ersetzt.
- b) In Absatz 5 werden die Wörter „DIN EN ISO 9001, Ausgabe Dezember 2008“ durch die Wörter „DIN EN ISO 9001, Ausgabe November 2015“ ersetzt.
5. Anlage 2 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „und“ durch ein „Komma“ ersetzt und werden nach der Angabe „§ 13 Absatz 2“ die Wörter „und § 13 Absatz 2a“ eingefügt.
- b) Teil B Nummer 10 der Tabelle wird durch die folgenden Nummern 10, 10.1 und 10.2 ersetzt:

„Nr.“	Fachgebiet	Beschreibung
10	MSR-/Prozessleittechnik.	
10.1	MSR-/Prozessleittechnik	Mess-, Steuer- und Regeltechnik, Prozessleittechnik (hard- und softwaremäßige Ausführung, Betrieb und Prüfung von MSR-Technik/PLT)
10.2	Prozessleittechnik – Cyber-Security	Informationstechnische Prüfung der Sicherheit von IT- (Informationstechnologie) und OT- (operative Technologie) Systemen (z. B. Schutz vor cyberphysischen Angriffen)“.

## Artikel 2

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ... (einsetzen: erster Tag des ersten auf die Verkündung folgenden Quartals) in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen**

Das Risiko von Cyberangriffen auf Industrieanlagen ist in den letzten Jahren deutlich angestiegen. So berichtet das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) regelmäßig über die zunehmende Bedrohung durch Cyber-Kriminelle. Zudem muss aufgrund der geänderten Sicherheitslage in Europa von einer erhöhten Bedrohungslage für Industrieanlagen ausgegangen werden. Dies gilt insbesondere für Betriebsbereiche nach der Störfallverordnung, weil diese mit größeren Mengen an gefährlichen Stoffen umgehen. Weiterhin werden die in Industriebetrieben vorhandenen informationstechnischen und operativen Systeme (IT- und OT-Systeme) zunehmend sowohl intern als auch nach außen vernetzt, was die Angriffsmöglichkeiten für Cyberattacken erhöhen kann.

Die Betreiber von Betriebsbereichen nach der Störfallverordnung sind verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen, um ihre Anlagen vor Cyberangriffen zu schützen. Konkrete Hinweise zur Ausgestaltung dieser Pflicht beinhaltet beispielsweise der Leitfaden 51 der Kommission für Anlagensicherheit zu „Maßnahmen gegen Eingriffe Unbefugter“ vom November 2019. Die zuständigen Aufsichts- und Genehmigungsbehörden haben generell die Aufgabe, zu überprüfen, ob die Betreiber ihren Pflichten nachkommen. Für die Vollzugsbehörden ist es wichtig, bei spezifischen IT/OT Cybersecurity-Fragestellungen, die zur Vorsorge gegen Cyberangriffe einer vertieften Prüfung bedürfen, geeignete Sachverständige beauftragen zu können. Im Gegensatz zu anderen Bereichen (z. B. Brandschutz oder Explosionsschutz) gibt es für den Bereich IT/OT- Sicherheit (Cybersecurity) bislang keine gemäß § 29b Absatz 1 BImSchG i. V. m. der Bekanntgabeverordnung bekannt gegebenen Sachverständigen. Mit der Regelung soll das bewährte Vorgehen der Bekanntgabeverordnung auf den Bereich Cybersicherheit erweitert werden. Dadurch kann die Kompetenz von Cybersachverständigen einmalig überprüft werden, damit sie danach bundesweit von Behörden und Betreibern beauftragt werden können, ohne dass ihre Kompetenz bei jeder einzelnen Beauftragung nachgewiesen werden muss. Beim Fachkundenachweis kann für den Bereich Informationstechnik (IT) auf das bewährte Instrument der Personenzertifizierung durch das BSI zurückgegriffen werden.

Dieser Entwurf steht im Kontext der gefährdeten rechtzeitigen Erreichung der Ziele der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ und trägt zur Erreichung der Nachhaltigkeitsziele 9 und 16 bei, eine widerstandsfähige Infrastruktur und leistungsfähige Institutionen auf allen Ebenen aufzubauen.

#### **II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs**

Durch die Regelung wird ein neues Fachgebiet „Prozessleittechnik – Cyber-Security“ in die Anlage 2 der Bekanntgabeverordnung eingefügt. Damit können Sachverständige auch für diesen Bereich bekannt gegeben und staatlich zugelassen werden, wenn entsprechende Anträge von Sachverständigen vorliegen.

Der Rückgriff auf bekannt gegebene Sachverständige hätte den Vorteil, dass deren Zuverlässigkeit, Unabhängigkeit und Fachkunde gemäß Bekanntgabeverordnung nach einem festen Verfahren und nach einem definierten Anforderungsprofil geprüft ist. Bekanntgaben gemäß § 29b BImSchG werden nach Prüfung der Zuverlässigkeit,

Unabhängigkeit und Fachkunde durch die jeweils zuständigen Bekanntgabestellen der Länder veröffentlicht und gelten bundesweit. Sachverständige, die über eine Bekanntgabe der zuständigen Behörde des Landes verfügen, in welchem die oder der Sachverständige den Geschäftssitz haben, dürfen somit in allen Bundesländern tätig werden.

Weiterhin werden durch die Regelungen Verweise auf Normen aktualisiert.

### **III. Exekutiver Fußabdruck**

Es haben keine wesentlichen Einflussnahmen stattgefunden.

### **IV. Alternativen**

Die Alternative besteht im Verzicht auf die vorgesehene Anpassung. Damit würden die beschriebenen Probleme bis auf Weiteres bestehen bleiben. Eine Beauftragung von speziell für das Fachgebiet „Prozessleittechnik – Cyber-Security“ allgemein anerkannten Sachverständigen durch die Vollzugsbehörden wäre nicht möglich, damit wäre die Überwachung der Cybersicherheit bei Betriebsbereichen nach der Störfallverordnung weiterhin deutlich erschwert.

### **V. Regelungskompetenz**

Die Regelungskompetenz für die vorliegende Verordnung beruht auf § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4, § 23 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 29b Absatz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

### **VI. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen**

Es bestehen keine europarechtlichen oder völkerrechtlichen Vorgaben.

### **VII. Regelungsfolgen**

Weitere Regelungsfolgen werden nicht erwartet.

#### **1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung**

Die mit der Regelung angestrebten Änderungen führen zu einer Verwaltungsvereinfachung, weil die Kompetenz Sachverständigen im Fachgebiet „Cybersicherheit“ nur noch einmalig überprüft werden muss, damit sie danach bundesweit von Behörden und Betreibern beauftragt werden können, ohne dass ihre Kompetenz bei jeder einzelnen Beauftragung nachgewiesen werden muss.

#### **2. Nachhaltigkeitsaspekte**

Die Regelung entspricht den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung dient.

Indem der Entwurf eine bestehende Regelungslücke für das Thema Cybersicherheit im Bereich des Bundes-Immissionsschutzgesetzes schließt, leistet er einen Beitrag zur Verwirklichung von Nachhaltigkeitsziel 9 „Eine widerstandsfähige Infrastruktur aufbauen,



inklusive und nachhaltige Industrialisierung fördern und Innovationen unterstützen“. Dieses Nachhaltigkeitsziel verlangt mit seiner Zielvorgabe 9.1, eine hochwertige, verlässliche, nachhaltige und widerstandsfähige Infrastruktur aufzubauen, um die wirtschaftliche Entwicklung und das menschliche Wohlergehen zu unterstützen. Der Entwurf fördert die Erreichung dieser Zielvorgabe, indem er die zuständigen Vollzugsbehörden und Betreiber von Anlagen gefährlicher Stoffe bundesweit in die Lage versetzt, bei Bedarf schnell und ohne Einzelfallprüfung auf Sachverständige zum Thema Cybersicherheit zurückgreifen zu können. Die Verordnung hat insgesamt das Ziel, dazu beizutragen, dass Cyberangriffe auf Industrieanlagen, insbesondere auf Betriebsbereiche nach Störfallverordnung, verhindert werden können.

Der Entwurf trägt gleichzeitig zur Erreichung des Nachhaltigkeitsziels 16 bei, das mit seiner Zielvorgabe 16.6 verlangt, leistungsfähige und transparente Institutionen auf allen Ebenen aufzubauen. Der Entwurf fördert die Erreichung dieser Zielvorgabe, indem er die staatliche Zulassung und die Bekanntgabe von Sachverständigen für den Bereich der Cybersicherheit regelt, deren Fachkunde, Zuverlässigkeit und Unabhängigkeit nach einem festen Verfahren und einem definierten Anforderungsprofil geprüft wurde.

Damit trägt der Entwurf zur Erreichung weiterer Nachhaltigkeitsziele (Sustainable Development Goals, SDGs) der UN-Agenda 2030 bei, nämlich

Ziel 3: „Ein gesundes Leben für alle Menschen jeden Alters gewährleisten und ihr Wohlergehen fördern“ und

Ziel 6: „Verfügbarkeit und nachhaltige Bewirtschaftung von Wasser und Sanitärversorgung für alle gewährleisten“, weil durch mögliche Cyberangriffe auf Industrieanlagen verursachte Emissionen von Schadstoffen in die Luft oder das Wasser verhindert werden können und

Ziel 8: „Dauerhaftes, inklusives und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle fördern“, weil die negativen Auswirkungen möglicher Cyberangriffe auf die wirtschaftliche Entwicklung verhindert werden können.

Damit berücksichtigt der Entwurf die Querverbindungen zwischen den Zielen für nachhaltige Entwicklung und deren integrierenden Charakter, der für die Erfüllung von Ziel und Zweck der UN-Agenda 2030 von ausschlaggebender Bedeutung ist.

Der Entwurf folgt den Nachhaltigkeitsprinzipien der DNS „(1.) Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden“, (4.) Nachhaltiges Wirtschaften stärken“ und „(5.) Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern“.

### **3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Bund, Ländern und Kommunen entstehen durch diese Verordnung keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

### **4. Erfüllungsaufwand**

Durch die Regelung entsteht für Bürgerinnen und Bürger sowie für die Wirtschaft kein Erfüllungsaufwand. Für die Verwaltung entsteht nur geringfügiger Erfüllungsaufwand.

#### **Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger:**

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

#### **Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft:**

Die Regelung hat keinen unmittelbaren Einfluss auf die Wirtschaft; es entsteht deshalb kein Erfüllungsaufwand. Mögliche mittelbare Auswirkungen sind unter Nummer 5 „Weitere Kosten“ beschrieben.

#### **Erfüllungsaufwand der Verwaltung:**

Für die Verwaltung entsteht sowohl einmalig als auch hinsichtlich des laufendes Aufwandes nur geringfügiger Erfüllungsaufwand.

Es entsteht Erfüllungsaufwand für die Bekanntgabestellen der Länder, weil diese zusätzlich zu den bestehenden 18 Fachgebieten, teilweise mit Teilfachgebieten, zukünftig die Anträge der Sachverständigen auf Anerkennung im neuen Teilfachgebiet „Prozessleittechnik – Cyber- Security“ prüfen, bekannt geben und die Bekanntgabe verlängern müssen. Die dadurch zu erwartende Erfüllungsaufwand wird als geringfügig eingeschätzt.

Zum einmaligen Erfüllungswand wird angenommen, dass derzeit und in absehbarer Zeit nur eine geringe Anzahl von Anträgen auf Anerkennung und Bekanntgabe, geschätzt 10-30, gestellt wird, weil voraussichtlich keine größere Anzahl von Sachverständigen mit den gewünschten Kompetenzen zur Verfügung stehen bzw. die Bekanntmachung beantragen werden. Weiterhin wurden als Grundlage für die Antragsprüfung von den zuständigen Bund-Länder-Arbeitskreisen bereits eine entsprechende Ergänzung der Arbeitshilfe zur Bekanntgabeverordnung sowie detaillierte Erläuterungen zu den für das neue Fachgebiet erforderlichen Kompetenzen erarbeitet und abgestimmt. Diese Arbeitshilfe wird kurzfristig an die Änderungen dieser Verordnung angepasst werden, siehe besonderer Teil. Durch diese Unterlagen wird die Antragsprüfung vereinfacht, weshalb hinsichtlich des einmaligen Erfüllungsaufwandes von einem Prüfaufwand pro Antrag von durchschnittlich ein bis drei Arbeitstagen für eine Person ausgegangen werden kann. Aufgrund der niedrigen Fallzahl ergibt sich lediglich ein geringfügiger Erfüllungsaufwand.

Die Bekanntgabe eines Sachverständigen gilt in der Regel für acht Jahre bundesweit und kann danach bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen verlängert werden. Der Aufwand für eine Verlängerung der Bekanntgabe wird als deutlich geringer als bei der Bekanntgabe eingeschätzt. Aus der Annahme für die Gesamtfallzahl von 10-30 Fällen ergeben sich durchschnittlich maximal drei Verlängerungsprüfungen pro Jahr, was angesichts des geschätzten Prüfaufwandes von weniger als einem Arbeitstag für eine Person insgesamt nur geringfügigen laufenden Erfüllungsaufwand bedeutet.

#### **5. Weitere Kosten**

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Mittelbar entstehen für Sachverständige Kosten für die Erstellung ihrer Anträge auf Bekanntgabe. Allerdings dürfte die Antragstellung, wenn eine Anerkennung erfolgt, mittelfristig einen kostensenkenden Effekt für diese Sachverständigen haben, weil nur einmalig sowie für die Verlängerung alle acht Jahre und nicht bei jeder einzelnen Beauftragung die Kompetenz dargelegt werden muss und nach Bekanntgabe Aufträge für Gutachten für das neue Fachgebiet angenommen werden können.

Die Betreiber von genehmigungsbedürftigen Anlagen nach dem BImSchG, und somit auch von Betriebsbereichen nach der Störfallverordnung, müssen für die Kosten von im Einzelfall beauftragten Sachverständigen aufkommen; insofern können mittelbar Kosten durch die Beauftragung von Cybersachverständigen für die Wirtschaft entstehen. Werden jedoch durch die Sachverständigenprüfung Schwachstellen in der IT- und OT-Sicherheit der Betriebsbereiche aufgedeckt und beseitigt, können mittelbar auch erhebliche Kosten für Wirtschaft eingespart werden, wenn durch eine hohe Cybersicherheit Angriffe verhindert werden können.

Weiterhin werden mittelbar die mit der Überwachung von Betriebsbereichen nach der Störfallverordnung betrauten Landes- oder Kommunalbehörden durch die Regelung entlastet, da im Bedarfsfall auf bekannt gegebene Sachverständige zurückgegriffen werden kann, wodurch eine Prüfung der Kompetenzen und Zuverlässigkeit des Sachverständigen im Einzelfall entfällt.

## **6. Weitere Regelungsfolgen**

Weitere Regelungsfolgen werden nicht erwartet.

## **VIII. Befristung; Evaluierung**

Ziel der Regelung ist es, dauerhaft die Voraussetzung für die Zulassung von Sachverständigen zur „Cybersicherheit“ zu schaffen, eine Befristung der Regelung ist daher weder erforderlich, noch sinnvoll.

Da die Regelung insgesamt zu keiner wesentlichen Änderung des Erfüllungsaufwandes führt und die angestrebte Verwaltungsvereinfachung über die Zusammenarbeit im Rahmen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz nachverfolgt werden kann, ist eine gesonderte Evaluierung nicht erforderlich.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1 (Änderung der Einundvierzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Bekanntgabeverordnung – 41. BImSchV)**

Durch Artikel 1 Nummern 1, 2 Buchstabe a, 3 und 4 werden Verweise auf bestimmte Normen aktualisiert.

Durch Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b werden in einem neuen § 13 Absatz 2a der Bekanntgabeverordnung Ausführungen gemacht, wie der Nachweis der für das neue Teilfachgebiet „Prozessleittechnik – Cyber-Security“ erforderlichen Kompetenzen im Bereich der Informationstechnologie (IT) erbracht werden kann. Demnach besteht, wie für die übrigen Prüfbereiche, die Möglichkeit, die erforderlichen Kompetenzen mithilfe von Arbeitsproben gegenüber der für die Bekanntgabe zuständigen Behörde nachzuweisen. Nach welchen Kriterien die Eignung dieser Arbeitsproben hinsichtlich der für den neuen Prüfungsbereich erforderlichen Kompetenzen festzustellen ist, wird im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) festgelegt. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, die erforderlichen IT-Kompetenzen anstelle von Arbeitsproben durch eine geeignete Personenzertifizierung nachzuweisen. Auch für diesen Fall wird von den für die Bekanntgabe zuständigen Behörden im Einvernehmen mit dem BSI festgelegt, welche Personenzertifizierungen als geeignet gelten können. Dies können sowohl BSI-eigene Zertifizierungen als auch andere Zertifikate sein. Durch die Regelung soll einerseits ermöglicht werden, dass geeignete Zertifikate genutzt und dadurch die Bekanntgabestellen entlastet werden. Andererseits soll auch die Anerkennung von Sachverständigen möglich sein, die ihre Kompetenzen durch Arbeitsproben nachweisen können, aber bisher keine geeigneten Personenzertifikate erworben haben. Als Grundlage für die Prüfung der Zuverlässigkeit, Unabhängigkeit und Fachkunde von Sachverständigen im neuen Teilfachgebiet wurde von den zuständigen Bund-Länder-Arbeitskreisen im Rahmen der Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) bereits eine entsprechende Arbeitshilfe zur Bekanntgabeverordnung sowie detaillierte Erläuterungen zu den für das neue Teilfachgebiet erforderlichen Kompetenzen erarbeitet und abgestimmt. In diese Arbeitshilfe sollen die erforderlichen Kompetenzkriterien sowie die geeigneten Personenzertifizierungen im Einvernehmen mit dem BSI eingebracht werden. Dafür haben

bereits erste Fachgespräche stattgefunden. Es wird davon ausgegangen, dass eine Anpassung der Arbeitshilfe kurzfristig erfolgen kann, sobald die entsprechende Änderung der Bekanntgabeverordnung beschlossen ist.

Durch Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe c wird klargestellt, dass die Regelungen des § 13 Absatz 3 auch für den neuen § 13 Absatz 2a gelten.

Durch Artikel 1 Nummer 5 wird in Anlage 2 der Bekanntgabeverordnung in ‚Tabelle B. Fachgebiete‘ unter der Nummer 10 MSR-/Prozessleittechnik ein neues Teil-Fachgebiet „Prozessleittechnik – Cyber-Security“ mit der Beschreibung „Informationstechnische Prüfung der Sicherheit von IT- (Informationstechnologie) und OT- (operative Technologie) Systemen (z. B. Schutz vor cyberphysischen Angriffen)“ mit der Nummer 10.2 implementiert. Die bisherige Nummer 10 wird zu 10.1. Das Fachgebiet heißt dann „MSR-/Prozessleittechnik“ mit der Beschreibung „Mess-, Steuer- und Regeltechnik, Prozessleittechnik (hard- und softwaremäßige Ausführung, Betrieb und Prüfung von MSR-Technik/PLT)“.

### **Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)**

Im Arbeitsprogramm „Bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau 2018“ der Bundesregierung ist u. a. vereinbart worden, dass die Bundesregierung in ihren Regelungsentwürfen ein Inkrafttreten möglichst zum 1. Tag eines Quartals vorschlagen wird. Es liegen keine Erwägungen vor, die ein Abweichen von diesem Grundsatz rechtfertigen.